



Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

der Gemeinde Birr

Vom:	2. Oktober 2025	
Genehmigt am:	6. Oktober 2025	Gemeinderat
	??	Gemeindeversammlung
Gültig ab:	1. Juli 2026	
Version:	2.0	

Inhaltsverzeichnis

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund	4
A. Ingress	4
B. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Parkraumzonen	4
§ 4 Fahrzeuge	5
§ 5 Festlegungen durch den Gemeinderat	5
§ 6 Parkierung	5
§ 7 Güterumschlag	5
§ 8 Form der Gebühren	6
§ 9 Verwendungszweck Gebühren	6
C. ZONE 1: WOHNGBIETE	6
§ 10 Blaue Zone	6
§ 11 Parkierungsdauer	6
§ 12 Gebühren	6
§ 13 Tageskarten	7
§ 14 Dauerparkkarten	7
D. ZONE 2: ÖFFENTLICHE ANLAGEN SOWIE SCHUL- UND SPORTANLAGEN	8
§ 15 Abgrenzung	8
§ 16 Parkierungsdauer	8
§ 17 Gebühren	8
§ 18 Dauerparkkarten	8
E. ZONE 3: INDUSTRIE- UND ARBEITSGBIETE	8
§ 19 Abgrenzung	8
§ 20 Blaue Zone	8
§ 21 Parkierungsdauer	9
§ 22 Dauerparkkarten	9
F. ZONE 4: BAHNHOF	9
§ 23 Abgrenzung	9
§ 24 Parkierungsdauer	9
§ 25 Gebühren	9
§ 26 Dauerparkkarten	9

G. AUSNAHMEN	10
§ 27 Sonderregelungen	10
H. VOLLZUG	10
§ 28 Vollzug und Kontrolle	10
I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
§ 29 Übergangsregelungen	10

Entwurf

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

A. Ingress

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), Art. 18-20 der Verkehrsregelverordnung des Bundes vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11), § 58, § 103 und § 104 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 731.100) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Birr die nachfolgenden Bestimmungen:

B. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
1. Dieses Reglement gilt für die öffentlichen Verkehrsflächen, die privaten Verkehrsflächen im Gemeindegebrauch und öffentlich bewirtschaftete Parkplätze in der Gemeinde Birr.
 - Öffentliche Verkehrsflächen sind Strassen, Trottoirs, Plätze und weitere Parkieranlagen auf öffentlichem Grund.
 - Private Verkehrsflächen im Gemeindegebrauch sind Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht.
 - Öffentlich bewirtschaftete Parkplätze sind Parkieranlagen, deren private Eigentümer mit der Gemeinde Birr einen Vertrag über die Bewirtschaftung abgeschlossen haben.
 2. Für nicht öffentlich zugängliche private Parkieranlagen gelten die kantonale Baugesetzgebung sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Birr.
 3. Abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen gehen diesem Reglement vor.
- § 2 Zweck
- Die mit diesem Reglement erlassenen Beschränkungen und Anordnungen dienen
- der bestimmungsgemässen Nutzung der zur Verfügung stehenden Parkfläche und
 - allgemein der Umsetzung der übergeordneten Zielsetzungen des kommunalen Gesamtplans Verkehr (KGV).
- § 3 Parkraumzonen
1. Die Bewirtschaftung der Parkplätze wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Benutzergruppen und der örtlichen Verhältnisse mittels unterschiedlicher Parkraumzonen geregelt.

2. Gemäss Reglement und separater Verordnung zu diesem Reglement wird das Gemeindegebiet in vier Zonen unterteilt.
 - Zone 1: Wohngebiete
 - Zone 2: Öffentliche Anlagen sowie Schul- und Sportanlagen
 - Zone 3: Industrie- und Arbeitsgebiete
 - Zone 4: Bahnhof
3. Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann der Gemeinderat die räumliche Abgrenzung der Parkraumzonen im Sinne von Absatz 2 entsprechend anpassen. Die Anpassungen sind in einem Anhang zur separaten Verordnung zu diesem Reglement publik zu machen.

§ 4 Fahrzeuge

1. Diesem Reglement unterliegen sämtliche Kategorien von Motorfahrzeugen und Anhängern. Ausgenommen sind Motorfahräder.
2. Das Parkieren auf öffentlichem Grund von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Anhängern, Wohnwagen und dergleichen kann vom Gemeinderat in allen Zonen untersagt werden oder bestimmten Plätzen zugewiesen werden.

§ 5 Festlegungen durch den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat legt in der Verordnung zum Reglement innerhalb der im Reglement festgelegten Bandbreiten für jede Zone fest:
 - die maximale Parkierungsdauer, sofern diese gemäss Reglement zeitlich beschränkt werden kann,
 - die gebührenpflichtigen Zeiten,
 - die Höhe der Gebühren und
 - die Gültigkeit von Dauerparkkarten
2. Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann der Gemeinderat die Festlegungen je Zone anpassen.
3. Der Gemeinderat kann eine Markierung der Parkfelder im Strassenraum anordnen, sollte es die Situation erfordern.

§ 6 Parkierung

1. Die gesetzlichen Vorgaben gem. Verkehrsregelnverordnung Art. 18-20 müssen eingehalten werden.
2. Dauerparkkarten verschaffen keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche.
3. In Strassenzügen, welche markierte Parkflächen aufweisen, ist ein Parkieren ausserhalb dieser Flächen verboten.

§ 7 Güterumschlag

Für den blossen Güterumschlag ist keine Gebühr zu entrichten. Als Güterumschlag gilt nur das eigentliche Auf- und Abladen von Gegenständen, die wegen ihres Gewichts oder Umfangs nicht von Hand über längere Strecken transportiert werden können.

- § 8 Form der Gebühren
1. Stundengebühren werden mittels digitaler Bezahlösung abgegolten.
 2. Tages-, Monats-, Jahres- und Pendlerkarten können über die digitale Bezahlösung oder bei der Gemeinde gegen Direktbezahlung gelöst werden.
- § 9 Verwendungszweck Gebühren
1. Die eingenommenen Gebühren dienen der Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungsarbeiten der Parkierungsanlagen, der Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.
 2. Die Parkraumbewirtschaftung erfolgt über eine separat ausgewiesene Funktion in der Erfolgsrechnung.

C. ZONE 1: WOHNGBIETE

- § 10 Blaue Zone
1. In der Zone 1: Wohngebiete gelten die Bestimmungen der Blauen Zone.
 2. Die Parkscheibe ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
 3. Die Zonenein- und -ausgänge werden entsprechend signalisiert.
- § 11 Parkierungsdauer
1. In den Blauen Zonen darf von Montag bis Samstag jeweils von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr während maximal 1 Stunde parkiert werden. Bei einer Ankunftszeit zwischen 11:30 und 13:30 Uhr darf bis 14:29 Uhr parkiert werden. Bei einer Ankunftszeit zwischen 18:00 und 08:00 Uhr darf bis 08:59 Uhr parkiert werden.
 2. An Sonn- und Feiertagen oder wenn das Auto vor 08:00 Uhr wieder in den Verkehr eingebracht wird, muss keine Parkscheibe hinterlegt werden.
 3. Die Parkdauer für Inhaber von Parkkarten richtet sich nach § 13 f.
- § 12 Gebühren
- Das Parkieren innerhalb der obenstehenden Zeiten ist gebührenfrei.

§ 13 Tageskarten

1. Tageskarten «Wohngebiete» berechtigen – abweichend von den Bestimmungen der Blauen Zone – zum Parkieren von Motorfahrzeugen auf den Verkehrsflächen der Zone 1 während einer Dauer von 24 Stunden.
2. Der Gemeinderat kann eine maximale Tagespauschale zwischen CHF 8.00 und 20.00 festlegen.
3. Zum Beziehen von Tageskarten sind auch Auswärtige berechtigt.

§ 14 Dauerparkkarten

1. Dauerparkkarten «Wohngebiete» berechtigen Anwohner, ihre Besucher und ansässige Betriebe – abweichend von den Bestimmungen der Blauen Zone – zum zeitlich unbeschränkten Parkieren von Motorfahrzeugen auf den Verkehrsflächen der Zone 1 und innerhalb der gewählten Gültigkeitsdauer.
2. Dauerparkkarten werden mit einer Gültigkeit von Monaten oder Jahren ausgegeben. Die Gebühren werden vom Gemeinderat im folgenden Rahmen festgelegt:

Für Motorfahrzeuge und Anhänger / Auflieger (bis 3.5 t)

- Jahreskarten: CHF 600.00 – 800.00
- Monatskarten: CHF 60.00 – 80.00

Für schwere Motorfahrzeuge und Anhänger / Auflieger (ab 3.5 t)

- Jahreskarten: CHF 1'000.00 – 1'400.00
- Monatskarten: CHF 100.00 – 140.00

Die Gebühren verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

3. Zum Beziehen von Dauerparkkarten in Form von Monats- und Jahreskarten sind nur Birrer Haushalte und in den Wohngebieten ansässige Betriebe berechtigt. Pro Haushalt oder Betrieb können maximal 2 Dauerparkkarten erworben werden.
4. Der Gemeinderat kann zur Optimierung der Zweckerfüllung des vorliegenden Reglements die Gültigkeitsbereiche resp. Anzahl der Dauerparkkarten beschränken.
5. Rückerstattungen für die Gebühren von Dauerparkkarten sind auf Begehren für volle Kalendermonate möglich
 - bei Wegzug,
 - wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird,
 - wenn für das Fahrzeug neu ein eigenes Parkfeld dauerhaft zur Verfügung steht.

D. ZONE 2: ÖFFENTLICHE ANLAGEN SOWIE SCHUL- UND SPORTANLAGEN

- § 15 Abgrenzung Die Parkraumzone Öffentliche Anlagen sowie Schul- und Sportanlagen bezieht sich gemäss Parkraumzonenplan auf sämtliche markierten Parkplätze der öffentlichen Anlagen der Gemeinde Birr (inkl. Schulen), aller Sport- und Freizeitanlagen, als auch auf jene der öffentlich bewirtschafteten privaten Parkierungsanlagen in dieser Zone.
- § 16 Parkierungsdauer
1. Die Parkierungsdauer wird grundsätzlich zeitlich nicht beschränkt.
 2. Der Gemeinderat kann eingeschränkte Parkierungszeiten festlegen, um der spezifischen Nutzung einer Anlage damit Rechnung zu tragen.
- § 17 Gebühren
1. Die bewirtschafteten Zeiten werden vom Gemeinderat mit separater Verordnung innerhalb des Zeitraums Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr festgelegt.
 2. Vom Gemeinderat kann festgelegt werden, dass maximal die ersten 4 Stunden gebührenfrei sind. Anschliessend betragen die Gebühren zwischen CHF 1.00 und 2.00 pro Stunde.
 3. Der Gemeinderat kann eine maximale Tagespauschale zwischen CHF 5.00 und 10.00 festlegen.
- § 18 Dauerparkkarten Der Gemeinderat kann generell oder für einzelne Nutzergruppen Dauerparkkarten «Öffentliche Anlagen» vorsehen und legt deren Preis in der Verordnung fest.

E. ZONE 3: INDUSTRIE- UND ARBEITSGEBIETE

- § 19 Abgrenzung Die Parkraumzone Industrie- und Arbeitsgebiete umfasst alle Parkflächen, die sich nicht in den Zonen 1, 2 und 4 zugeteilten übrigen Siedlungsgebieten befinden.
- § 20 Blaue Zone
1. In der Zone 3: Industrie- und Arbeitsgebiete gelten die Bestimmungen der Blauen Zone.
 2. Die Parkscheibe ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
 3. Die Zonenein- und -ausgänge werden entsprechend signalisiert.

- § 21 Parkierungsdauer
1. In den Blauen Zonen darf von Montag bis Samstag jeweils von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr während maximal 1 Stunde parkiert werden. Bei einer Ankunftszeit zwischen 11:30 und 13:30 Uhr darf bis 14:29 Uhr parkiert werden. Bei einer Ankunftszeit zwischen 18:00 und 08:00 Uhr darf bis 08:59 Uhr parkiert werden.
 2. An Sonn- und Feiertagen oder wenn das Auto vor 08:00 Uhr wieder in den Verkehr eingebracht wird, muss keine Parkscheibe hinterlegt werden.
 3. Die Parkdauer für Inhaber von Parkkarten richtet sich nach § 22.

§ 22 Dauerparkkarten

Der Gemeinderat kann generell oder für einzelne Nutzergruppen Dauerparkkarten «Industrie- und Arbeitsgebiete» vorsehen und legt deren Preis in der Verordnung fest.

F. ZONE 4: BAHNHOF

§ 23 Abgrenzung

Die Parkraumzone Bahnhof beinhaltet sämtliche Parkieranlagen am Bahnhof Birr im Besitz der Einwohnergemeinde Birr.

- § 24 Parkierungsdauer
1. Die Parkierungsdauer wird grundsätzlich zeitlich nicht beschränkt.
 2. Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen maximale Parkierungsdauern festlegen, um der spezifischen Nutzung einer Anlage damit Rechnung zu tragen.

- § 25 Gebühren
1. Die Zone wird im Zeitraum von Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr bewirtschaftet.
 2. Die Gebühren betragen zwischen CHF 1.50 und 3.00 pro Stunde. Vom Gemeinderat kann festgelegt werden, dass maximal die ersten 30 Minuten gebührenfrei sind.
 3. Der Gemeinderat kann eine maximale Tagespauschale zwischen CHF 8.00 und 25.00 festlegen.

§ 26 Dauerparkkarten

Der Gemeinderat kann generell oder für einzelne Nutzergruppen Dauerparkkarten «Bahnhof» vorsehen und legt deren Preis in der Verordnung fest.

G. AUSNAHMEN

§ 27 Sonderregelungen

1. Grossveranstaltungen (z.B. grosse Sportveranstaltungen, Open Airs etc.) werden bewirtschaftet. Der Gemeinderat legt dafür eine von diesem Parkierungsreglement abweichende Regelung bezüglich Parkierungsdauer, Gebühren, gebührenpflichtige Zeiten, etc. fest.
2. Für standortgebundenes Parkieren (Abstellen von Fahrzeugen durch Bau- und Serviceunternehmen, die auf einen Parkplatz unmittelbar beim betriebsfremden Arbeitsort angewiesen sind, v.a. für Werkstatt- und Materialfahrzeuge) kann die Gemeindekanzlei auf Nachweis des Bedarfs zeitlich beschränkte Parkkarten ausstellen. Der Gemeinderat legt die Anzahl, Gültigkeitsdauer und den Preis in Anlehnung an die gültigen Tarife innerhalb der im Reglement festgelegten Bandbreite fest.

H. VOLLZUG

§ 28 Vollzug und Kontrolle

1. Den Vollzug dieses Reglements kann der Gemeinderat an die Regionalpolizei oder an entsprechend befugte Private delegieren.
2. Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, Bewilligungen missbraucht oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bis zu CHF 2'000.00 bestraft. Andere Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Übergangsregelungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzt infolge Revision das Parkierungsreglement vom 1. Januar 2018.

Barbara Gloor
Gemeindeammann

Beat Deubelbeiss
Verwaltungsleiter/Gemeindeschreiber